

- b) wenn die Voraussetzungen des § 1 Ziffern 4 bis 7 gegeben sind,

80 DM im 1. Studienjahr
90 DM im 2. Studienjahr
100 DM im 3. und 4. Studienjahr

- (4) Das monatliche Stipendium für Fachgrundschüler (Absolventen der Grundschule) beträgt,

- a) wenn die Voraussetzungen des § 1 Ziffern 1 bis 3 gegeben sind,

60 DM im 1. Studienjahr
80 DM im 2. Studienjahr
100 DM im 3. Studienjahr
125 DM im 4. Studienjahr

- b) wenn die Voraussetzungen des § 1 Ziffern 4 bis 7 gegeben sind,

40 DM im 1. Studienjahr
55 DM im 2. Studienjahr
65 DM im 3. Studienjahr
80 DM im 4. Studienjahr

§ 4

Zuschläge für sehr gute und gute Studienleistungen

- (1) Zu den monatlichen Stipendien können bei sehr guten und guten Studienleistungen Zuschläge gewährt werden, und zwar

- a) an höchstens 10 % der Studierenden, die ein Stipendium erhalten (unterteilt nach Fachrichtungen und Studienjahren), in Höhe von monatlich 60 DM für sehr gute Studienleistungen,
- b) an höchstens 30 % der Studierenden, die ein Stipendium erhalten (unterteilt nach Fachrichtungen und Studienjahren), in Höhe von monatlich 30 DM für gute Studienleistungen.

- (2) An Fachgrundschüler (Absolventen der Grundschule) können gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. a bei sehr guten Studienleistungen 30 DM, gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. b bei guten Studienleistungen 15 DM gewährt werden.

- (3) Diese Zuschläge werden ab 2. Studienjahr an den Fachschulen gewährt.

§ 5

Studienbeihilfen

Studierenden, die kein Stipendium erhalten, kann bei Bedürftigkeit und bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 eine monatliche Studienbeihilfe bis zu 60 DM gewährt werden.

§ 6

Zusatzstipendien

- (1) Fachschüler, die als Aktivisten oder auf Grund eines Beschlusses des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik ausgezeichnet wurden, können, wenn sie mindestens fünf Jahre vor Besuch der Fachschule in der sozialistischen Wirtschaft oder in staatlichen Einrichtungen gearbeitet haben, entsprechend ihrem bisherigen Verdienst zu ihrem Grundstipendium ein Zusatzstipendium erhalten.

- (2) Zusatzstipendien können an solche Fachschüler gezahlt werden, die in Ehren aus den Reihen der Nationalen Volksarmee oder anderer bewaffneter Kräfte der Deutschen Demokratischen Republik entlassen wurden.

- (3) Grundstipendium und Zusatzstipendium sollen 60 % des Nettoverdienstes betragen, wobei die Gesamtsumme von 450 DM nicht überschritten werden darf. In dieser Summe sind die Zuschläge für sehr gute und gute Studienleistungen nach § 4 nicht einbegriffen. Als Nettoverdienst gilt der Nettodurchschnittsverdienst des letzten Jahres vor Beginn des Studiums.

§ 7

Ortszuschläge

An Stipendienempfänger und Empfänger von Studienbeihilfen der im Stadtgebiet von Groß-Berlin liegenden Fachschulen wird zum Stipendium ein Ortszuschlag von monatlich 15 DM gewährt.

§ 8

Stipendien an Studierende der Institute für Fachschullehrerbildung und der Institute für die Aus- und Weiterbildung von Lehrmeistern und Berufsschullehrern

Studierenden an Instituten für Fachschullehrerbildung und an Instituten für die Aus- und Weiterbildung von Lehrmeistern und Berufsschullehrern wird zusätzlich zu den Stipendien gemäß § 3 ein monatlicher Stipendienbetrag von 30 DM gewährt.

§ 9

Auswahl der Stipendienempfänger und Empfänger von Studienbeihilfen

An jeder Fachschule ist unter Vorsitz des 1. Stellvertreters des Direktors eine Stipendienkommission zu bilden. Die Stipendienkommission entscheidet über die Gewährung von Stipendien einschließlich der Zuschläge und von Studienbeihilfen. Sie ist verpflichtet, über die Anträge der Studierenden innerhalb eines Monats zu entscheiden.

§ 10

Sonderstipendien

Das Wilhelm-Pieck-Stipendium kann gemäß § 1 der Verordnung vom 3. Januar 1951 über die Verleihung eines „Wilhelm-Pieck-Stipendiums“ an Arbeiter- und Bauernstudenten der Universitäten und Hochschulen und an Schüler der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 23) für den Bereich der Fachschulen in einer Höhe von monatlich 300 DM verliehen werden.

§ 11

Stipendien für deutsche Studierende im Ausland

- (1) Deutsche Studierende, die zum Studium an Fachschulen oder Techniken in das Ausland delegiert werden, erhalten entsprechend den Vereinbarungen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung des Gastlandes ein Stipendium.

- (2) Zu den vom Gastland gezahlten Stipendien können Zusatzstipendien und Zuschläge gewährt werden.